

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 25. Juni 1947)

10. Stuck

Inhalt:	Nr. 72. Verordnung, betr. die Einberufung der außerordentlichen Landessynode	65
	Nr. 73. Gesetz, betr. die Einberufung einer kirchenordnungsgebenden Landessynode	65
	Nr. 74. Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1918, betr. die kirchlichen Sprengel	66
	Nr. 75. Neufassung des Gesetzes, betr. die kirchlichen Sprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg	67
	Nr. 76. Erste Anordnung zur Ausführung des Sprengelgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 1947	68
	Nr. 77. Zweite Anordnung zur Ausführung des Sprengelgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 1947	69
	Nr. 78. Zweite Ausführungsanweisung zur Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946	69
	Nr. 79. Gesetz über Verlängerung des Gesetzes vom 26. März 1946, betr. vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Pfarrstellenbesetzungsrechts	70
	Nr. 80. Gesetz, betr. den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1947 bis 31. März 1948	70
	Nr. 81. Gesetz, betr. die kirchliche Besteuerung	71
	Nr. 82. Neufassung des Gesetzes, betr. die kirchliche Besteuerung	72
	Nr. 83. Verordnung über die Veretzung von Pfarrern und Kirchenbeamten in den Wartestand	74
	Nr. 84. Berichtigung zu Nr. 61, Band XIII, 9. Stück, S. 58	75
	Nr. 85. Verfügung des Oberkirchenrats betr. kirchliche Amtshandlungen	75
	Nr. 86. Anordnung des Oberkirchenrats betr. Bildung der Kreissynoden	76
	Nachrichten	76

Nr. 72.

Verordnung, betreffend Einberufung der außerordentlichen Landessynode.

Oldenburg, den 26. April 1947.

Im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß wird die außerordentliche Landessynode zu einer 4. Tagung auf

Freitag und Sonnabend, den 9. und 10. Mai 1947,
einberufen.

Die Verhandlungen finden im Saal der Industrie- und Handelskammer in Oldenburg, Moslestraße 4, statt und beginnen am 9. Mai vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Gesetz über die Berufung einer kirchenordnungsgebenden Landessynode,
2. Bericht des Verfassungsausschusses,
3. Verlängerung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Pfarrstellenbesetzungsrechts,
4. Landeskirchenhaushalt 1947/48,
5. Kirchensteuergesetz 1947/48,
6. Gesetz über die kirchliche Versorgung der Diaspora.

Am Sonntag Kantate, den 4. Mai, ist gemäß § 78 der Kirchenverfassung in allen Kirchen im Gottesdienst auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihrer fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 26. April 1947.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin
Bischof

Nr. 73.

Gesetz, betr. die Einberufung einer kirchenordnungsgebenden Landessynode.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Nachdem die Gemeindefkirchenräte auf Grund der Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946 neu gewählt worden sind, muß das Ergebnis dieser Wahl bei der Bildung der zur Beschlussfassung über die Kirchenordnung berufenen Landessynode Berücksichtigung finden.

Es wird daher bestimmt:

§ 1

Es wird eine Landessynode berufen. Sie hat die Aufgabe, eine Kirchenordnung zu beschließen und die zur Ordnung des kirchlichen Lebens weiterhin erforderlichen Gesetze zu erlassen.

§ 2

Die Landessynode besteht:
aus 36 Kirchenältesten oder Mitgliedern der Kreissynoden, die von den Kreissynoden gewählt werden,
aus 18 Pfarrern, die auf Vorschlag der Pfarrkonvente von den Kreissynoden gewählt werden,
und 6 weiteren Synodalen, die der Oberkirchenrat beruft.

§ 3

Nach Einführung der neu gewählten Gemeindefkirchenräte werden die Kreissynoden gemäß § 59 der Verfassung neu gebildet. Sie treten binnen eines vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Zeitraums zusammen.

Die Kreissynoden haben die Kreiskirchenräte gemäß § 66 der Verfassung neu zu bilden.

§ 4

Die Kreissynoden wählen insgesamt 36 Kirchenälteste oder Mitglieder der Kreissynode zu Mitgliedern der Landessynode, und zwar:

die Kirchenkreise Oldenburg	8
Ammerland	3
Varel	3
Fever	3
Wilhelmshaven	5
Butjadingen	2
Brake	2
Elsfleth	2
Delmenhorst	4
Wildeshausen	4

Die Wahl erfolgt auf Grund einer brüderlichen Aussprache. Wenn mindestens 3 Mitglieder der Kreissynode es beantragen, muß die Wahl aller oder einzelner Synodaler geheim durch Stimmzettel erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn Kandidaten gleiche Stimmenzahl erhalten haben, ist für diese Kandidaten ein nochmaliger Wahlgang durchzuführen. Ergeben sich wieder gleiche Stimmenzahlen, entscheidet das Los. Für jeden Synodalen ist ein Vertreter zu wählen, der bei dauernder oder zeitlicher Verhinderung eintritt.

§ 5

Binnen eines vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Zeitraums treten die Pfarrer der Kirchenkreise zu Konventen zusammen. An diesen nehmen mit Stimmrecht teil alle Pfarrer, die ein Pfarramt im Kirchenkreis innehaben oder mit der Verwaltung eines Pfarramtes im Kirchenkreis beauftragt sind, ebenso die ordinierten Hilfs-

prediger. Weiterhin nehmen teil Pfarrer, die, ohne Gemeindepfarrer zu sein, ein geistliches Amt wahrnehmen und im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben. Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats nehmen an den Konventen nicht teil.

Die Pfarrkonvente schlagen den Kreissynoden insgesamt 18 Pfarrer als Mitglieder der Landessynode und deren Stellvertreter vor. Wählbar sind alle Pfarrer, die in ein geistliches Amt in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg eingeführt sind.

Es wählen:

die Kirchenkreise Oldenburg	4
Ammerland	2
Varel	1
Jever	2
Wilhelmshaven	2
Butjadingen	1
Brake	1
Elsfleth	1
Delmenhorst	2
Wildeshausen	2

Die Wahl erfolgt gemäß § 4 II.

Die Kreissynoden können von den Vorschlägen der Pfarrkonvente abweichen.

§ 6

Der Oberkirchenrat beruft weitere 6 Synodale, von denen 3 nicht Pfarrer sein dürfen. Auch für jeden dieser Synodalen ist ein Vertreter zu berufen.

§ 7

Die durch Verordnung vom 21. September 1945 berufene außerordentliche Landessynode bleibt bis zum Zusammentritt der kirchenordnungsgebenden Landessynode im Amt.

§ 8

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Verfassung vom 12. November 1920 werden vorübergehend nicht angewandt.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 74.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1918, betr. die kirchlichen Sprengel (VIII. Band, 27. Stück, Nr. 86) in der Fassung der Gesetze vom 25. Mai 1923 (IX. Band, 20. Stück, Nr. 115), vom 24. Februar 1925 (X. Band, 5. Stück, Nr. 20), vom 13. März 1934 (XI. Band, 27. Stück, Nr. 81) und vom 20. Juni 1935 (XI. Band, 42. Stück, Nr. 108).

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Der starke Zustrom evangelischer Vertriebener in die südoldenburgische Diaspora hat die Seelenzahl der dort bestehenden Gemeinden stark erhöht. Bei dem großen Umfang der bisher bestehenden Gemeinden ist eine ordnungsmäßige geistliche Versorgung der evangelischen Gemeindeglieder nicht mehr sichergestellt. Um diese zu fördern und um die Verantwortung aller Glieder der Gemeinden für ihr geistliches Leben und ihre Ordnung zu stärken, wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Im § 1 wird verändert:

unter b) treten an die Stelle der Worte „der politischen Gemeinde Damme“ die Worte „der Ortshaften Hinnenkamp und Grevén aus der politischen Gemeinde Damme“.

c) erhält folgende Fassung: „Dazu gehören die politische Gemeinde Vechta und die Bauerschaft Daren aus der politischen Gemeinde Bakum.“

d) Es fallen weg die Worte „Crapendorf“ bis „Lindern“.

Art. 2

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

Es bestehen die Kapellengemeinden:

- Gladderlohausen;
dazu gehören die Bezirke der politischen Gemeinde Holdorf und der Bauerschaft Langwege II;
- Damme;
dazu gehört der Bezirk der politischen Gemeinde Damme ohne die Ortshaften Hinnenkamp und Grevén;

c) Lönningen;

dazu gehört der Bezirk der politischen Gemeinde Lönningen einschließlich des sogenannten Lönninger Brokstreek aus der politischen Gemeinde Essen;

d) Wulfenau;

dazu gehören: Der Teil der politischen Gemeinde Essen, der ostwärts folgender Begrenzungslinie liegt:

Landstraße Quakenbrück-Bevern - beginnend an der Grenze des Kreises Cloppenburg - (dabei gehören die westlichen Anlieger der Straße zur Kapellengemeinde Wulfenau) - bis zur Abzweigung der Straße nach Lüsche-Vechta, entlang dieser Straße bis zum Callhorner Mühlenbach und dann entlang diesem Bach bis zur Nordgrenze der politischen Gemeinde Essen.

Ferner gehört dazu der Teil der politischen Gemeinde Dinklage, der nördlich und westlich folgender Linie liegt: Landstraße Quakenbrück-Dinklage, beginnend an der Kreisgrenze des Kreises Vechta - (dabei gehören die südlichen Anlieger dieser Straße zur Kapellengemeinde Wulfenau) - bis zum Dinklager Mühlenbach, diesem folgend bis zur Einmündung in die Lue, und dieser bis zur Nordgrenze der politischen Gemeinde Dinklage.

Zur Gemeinde Wulfenau gehören endlich die Bauerschaften Lüsche und Carum der politischen Gemeinde Bakum.

e) Essen;

dazu gehört die politische Gemeinde Essen mit Ausnahme der zu den Kapellengemeinden Wulfenau und Lönningen gehörenden Teile;

f) Lohne;

dazu gehört der Bezirk der politischen Gemeinde Lohne;

g) Idsehn;

dazu gehören die Bezirke der früheren politischen Gemeinden Strücklingen und Ramsloh westlich der Sagter Ems.

Art. 3

Als neuer § 3 wird eingefügt:

Als Tochtergemeinden der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Kirchen- und Kapellengemeinden werden neu gebildet:

a) von Vechta:

- Visbek, dazu gehört die politische Gemeinde Visbek, Lutten und Langförden;
- Bakum, dazu gehört die politische Gemeinde Bakum mit Ausnahme der Bauerschaften Lüsche und Carum;

b) von Lohne:

Steinfeld, dazu gehört die politische Gemeinde Steinfeld;

c) von Cloppenburg:

- Garrel, dazu gehört die politische Gemeinde Garrel,
- Molbergen, dazu gehört die politische Gemeinde Molbergen,
- Emstef-Cappeln, dazu gehören die politischen Gemeinden Emstef und Cappeln;

d) von Lönningen:

Lindern, dazu gehört der nordwestlich der Südradde liegende Teil der politischen Gemeinde Lastrup;

e) von Wulfenau:

Dinklage, dazu gehört die politische Gemeinde Dinklage, soweit sie nicht zur Kapellengemeinde Wulfenau gehört, ohne die Bauerschaft Langwege II;

f) von Essen:

Lastrup, dazu gehört die politische Gemeinde Lastrup mit Ausnahme des zur Tochtergemeinde Lindern gehörenden Teils.

Art. 4

Als neuer § 4 wird eingefügt:

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Gemeindefkirchenräte und des Kreiskirchenrats Änderungen der Grenzen der vorstehend aufgeführten Kirchen-, Kapellen- und Tochtergemeinden vorzunehmen, soweit dadurch die bessere kirchliche Versorgung der Gemeinden gefördert wird.

Bei wesentlichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung kann der Oberkirchenrat, ebenfalls nach Anhörung der Gemeindefkirchenräte und des Kreiskirchenrats, neue Tochtergemeinden ins Leben rufen und bestehende zu Kapellengemeinden ausgestalten. Unter den gleichen Umständen kann der Oberkirchenrat Tochtergemeinden zusammenschließen oder sie Kirchen- oder Kapellengemeinden eingliedern.

Art. 5

§ 3 wird § 5.

Art. 6

§ 4 fällt weg.

Art. 7

§§ 5 und 6 werden mit neuem Wortlaut als § 6 zusammengefaßt:

Die Kapellengemeinden besitzen alle verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinden.

Nach Anhörung des Gemeindefkirchenrats kann der Oberkirchenrat anordnen, daß der Pfarrer der benachbarten Kirchengemeinde der Kapellengemeinde vorsteht.

Einem mit der Versorgung der Kapellengemeinde beauftragten Pfarrer kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Gemeindefkirchenrats den Vorsitz im Gemeindefkirchenrat und die Verwaltung der Kapellengemeinde, gegebenenfalls mit bestimmten Einschränkungen, übertragen.

Das Gesetz betr. das Dienst Einkommen der Pfarrer findet auf Kapellengemeinden keine Anwendung. Nach Anhörung des Gemeindefkirchenrats kann der Oberkirchenrat aber anordnen, daß die Kapellengemeinde einen Beitrag zu den Kosten der Pfarrbesoldung bis zur Höhe des Anfangsparrgehalts aufzubringen hat.

Art. 8

Als neuer § 7 wird eingefügt:

Die Tochtergemeinden haben die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinden mit folgenden Ausnahmen:

Der Oberkirchenrat ernannt auf Vorschlag der Muttergemeinde einen Gemeindeausschuß. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses soll in der Regel 6 betragen. Bei größeren Tochtergemeinden ist die Erhöhung auf höchstens 10 Mitglieder zulässig.

Die Mitglieder der Gemeindeausschüsse sollen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Kirchenältester nach §§ 19-21 der Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946 erfüllen.

Vorsitzender des Gemeindeausschusses ist der Pfarrer der Muttergemeinde. Jedoch kann der Oberkirchenrat den mit der Versorgung der Tochtergemeinde beauftragten Pfarrer zum Vorsitzenden des Gemeindeausschusses ernennen. Der Gemeindeausschuß nimmt die Rechte des Gemeindefkirchenrats wahr und erfüllt dessen Pflichten.

Der Voranschlag der Tochtergemeinden bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Der Oberkirchenrat kann anordnen, daß die Tochtergemeinde einen Beitrag zu den Kosten der geistlichen Versorgung leistet.

Die Tochtergemeinden haben nicht das Recht der Pfarrwahl.

Art. 9

Als neuer § 8 wird eingefügt:

Die Mitglieder der Gemeindefkirchenräte der Muttergemeinde und der Gemeindeausschüsse der Tochtergemeinden treten in regelmäßigen Abständen zu Beratungen zusammen. In ihnen wird die Förderung des gemeinlichen Lebens der Mutter- und Tochtergemeinden erörtert. Insbesondere werden Maßnahmen zur Schaffung eigener kirchlicher Einrichtungen der Tochtergemeinden besprochen.

Art. 10

§ 7 fällt weg.

Art. 11

§§ 9-13 fallen weg.

Art. 12

Als neuer § 9 wird eingefügt:

Die Regelung der kirchlichen Dienste in den Kapellen- und Tochtergemeinden erfolgt wie in den Kirchengemeinden. Gegebenenfalls trifft der Oberkirchenrat besondere Anordnungen.

Art. 13

§ 14 wird § 10. Das Wort „preussischen“ wird durch „nicht-oldenburgischen“ ersetzt.

Art. 14

Als neuer § 11 wird eingefügt:

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 15

Als neuer § 12 wird eingefügt:

Das Gesetz tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Art. 16

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz vom 16. Dezember 1918 betr. die kirchlichen Sprengel in der Fassung der ge-

nannten Gesetze unter Berücksichtigung der jetzt erfolgten Änderungen und Ergänzungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen und dabei die erforderlichen Änderungen in der Fassung vorzunehmen.

Art. 17

§§ 15 und 16 fallen weg.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 75.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats betr. die Fassung des Gesetzes über die kirchlichen Sprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Gemäß der dem Oberkirchenrat in Art. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 1947, betr. Abänderung des Gesetzes vom 16. Dezember 1918, erteilten Ermächtigung wird das Gesetz betr. die kirchlichen Sprengel in der jetzt geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Gesetz, betr. die kirchlichen Sprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg.

§ 1

In den Kreisen Vechta und Cloppenburg bestehen die evangelisch-lutherischen Pfarrgemeinden

a) Goldenstedt:

dazu gehört der Bezirk der politischen Gemeinde Goldenstedt;

b) Neuenkirchen:

dazu gehören die Bezirke der politischen Gemeinde Neuenkirchen und der Ortschaften Hinnenkamp und Greven aus der politischen Gemeinde Damme;

c) Vechta:

dazu gehören die politische Gemeinde Vechta und die Bauerschaft Daren aus der politischen Gemeinde Bakum;

d) Cloppenburg:

dazu gehört die politische Gemeinde Cloppenburg;

e) Elisabethsehn:

dazu gehört der Bezirk der politischen Gemeinde Barfel mit Ausnahme der Lohr Ostmark, welche im Südwesten vom Entlastungskanal von seiner Einmündung in das Godensholter Tief bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 238/29 der Flur 11 der Gemeinde Barfel begrenzt wird, die Parzelle 238/29 einschließt, dann wieder vom Entlastungskanal, nach Südosten aber von den südöstlichen Grenzen der Parzellen 114/20 und 226/20 der Flur 11 bis zur Norddecke der Parzelle 566/70 der Flur 12, dann von der Südwestgrenze der Parzellen 401/70, 402/70 und 403/70, der Südostgrenze der Parzelle 403/70, der Südwest- und Südostgrenze der Parzelle 385/70, dem Wege, der am „Uhlenhof“ vorbeiführt, der Nordwestgrenze der Parzellen 385/70, 386/70 und 387/70 und endlich von der Nordostgrenze der Parzellen 387/70 und 286/5 begrenzt wird, sowie mit Ausnahme der Parzellen 566/70, 385/70, 386/70, 387/70, 286/5 und 6 der Flur XII und des Teiles der politischen Gemeinde Barfel, der westlich der Sagter Ems liegt, sowie von dem Bezirk der politischen Gemeinde Saterland der östlich der Sagter Ems belegene Teil des Katasterbezirks Ramsloh und Scharrelerdamm und von dem Bezirk der politischen Gemeinde Friesoythe der zu Scharrelerdamm gehörige nördlichste Zipfel und von dem Bezirk der politischen Gemeinde Altenoythe der westlich vom Küstenkanal und der Soeste belegene Teil (Kolonie Campersehn);

f) Friesoythe:

dazu gehören die Bezirke der politischen Gemeinde Friesoythe ohne den zu Scharrelerdamm gehörigen nördlichsten Zipfel und der politischen Gemeinde Altenoythe ohne den westlich vom Küstenkanal und der Soeste belegenen Teil (Kolonie Campersehn) und von der politischen Gemeinde Saterland die Katasterbezirke Neuscharrel und Scharrel ohne Scharrelerdamm.

§ 2

Es bestehen die Kapellengemeinden

a) Gladderlohausen:

dazu gehören die Bezirke der politischen Gemeinde Holdorf und der Bauerschaft Langwege II aus der politischen Gemeinde Dinkelage;

- b) Damme:
dazu gehört der Bezirk der politischen Gemeinde Damme ohne die Ortshäfen Hinnenkamp und Greven;
- c) Lönningen:
dazu gehört der Bezirk der politischen Gemeinde Lönningen einschließlich des sogenannten Lönninger Brokstreet aus der politischen Gemeinde Essen;
- d) Wulfenau:
- dazu gehören
der Teil der politischen Gemeinde Essen, der ostwärts folgender Begrenzungslinien liegt:
Landstraße Quakenbrück-Bevern - beginnend an der Grenze des Kreises Cloppenburg - (dabei gehören die westlichen Anlieger der Straße zur Kapellengemeinde Wulfenau) - bis zur Abzweigung der Straße nach Lüsche-Vechta, entlang dieser Straße bis zum Callhorner Mühlenbach und dann entlang diesem Bach bis zur Nordgrenze der politischen Gemeinde Essen.
Ferner gehört dazu der Teil der politischen Gemeinde Dinklage, der nördlich und westlich folgender Linie liegt: Landstraße Quakenbrück-Dinklage, beginnend an der Kreisgrenze des Kreises Vechta - (dabei gehören die südlichen Anlieger dieser Straße zur Kapellengemeinde Wulfenau) - bis zum Dinklager Mühlenbach, diesem folgend bis zur Einmündung in die Aue, und dieser bis zur Nordgrenze der politischen Gemeinde Dinklage.
Zur Gemeinde Wulfenau gehören endlich die Bauerschaften Lüsche und Carum der politischen Gemeinde Bakum;
- e) Essen:
dazu gehört die politische Gemeinde Essen mit Ausnahme der zu den Kapellengemeinden Wulfenau und Lönningen gehörenden Teile;
- f) Lohne:
dazu gehört der Bezirk der politischen Gemeinde Lohne;
- g) Idarfehn:
dazu gehören die Bezirke der früheren politischen Gemeinden Strücklingen und Ramsloh westlich der Säger Ems.

§ 3

Als Tochtergemeinden der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Kirchen- und Kapellengemeinden werden neu gebildet:

- a) von Vechta:
1. Visbek, dazu gehören die politischen Gemeinden Visbek, Lutten und Langförden;
2. Bakum, dazu gehört die politische Gemeinde Bakum mit Ausnahme der Bauerschaften Lüsche und Carum;
- b) von Lohne:
Steinfeld, dazu gehört die politische Gemeinde Steinfeld;
- c) von Cloppenburg:
1. Garrel, dazu gehört die politische Gemeinde Garrel;
2. Molbergen, dazu gehört die politische Gemeinde Molbergen;
3. Emstek-Cappeln, dazu gehören die politischen Gemeinden Emstek und Cappeln;
- d) von Lönningen:
Lindern, dazu gehört der nordwestlich der Südradde liegende Teil der politischen Gemeinde Lastrup;
- e) von Wulfenau:
Dinklage, dazu gehört die politische Gemeinde Dinklage, soweit sie nicht zur Kapellengemeinde Wulfenau gehört, ohne die Bauerschaft Langwege II,
- f) von Essen:
Lastrup, dazu gehört die politische Gemeinde Lastrup mit Ausnahme des zur Tochtergemeinde Lindern gehörenden Teils.

§ 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Gemeindefürsprecher und des Kreiskirchenrats Änderungen der Grenzen der vorstehend aufgeführten Kirchen-, Kapellen- und Tochtergemeinden vorzunehmen, soweit dadurch die bessere kirchliche Versorgung der Gemeinden gefördert wird.

Bei wesentlichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung kann der Oberkirchenrat, ebenfalls nach Anhörung der Gemeindefürsprecher und des Kreiskirchenrats, neue Tochtergemeinden ins Leben rufen und bestehende zu Kapellengemeinden ausgestalten. Unter den gleichen Umständen kann der Oberkirchenrat Tochtergemeinden zusammenschließen oder sie Kirchen- oder Kapellengemeinden eingliedern.

§ 5

Die Parzellen 566/70, 385/70, 386/70, 387/70, 286/5 und 6 der Flur XII der Gemeinde Barfel sind zur Kirchengemeinde Edewecht eingepfarrt.

§ 6

Die Kapellengemeinden besitzen alle verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinden.

Nach Anhörung des Gemeindefürsprechers kann der Oberkirchenrat anordnen, daß der Pfarrer der benachbarten Kirchengemeinde der Kapellengemeinde vorsteht.

Einem mit der Versorgung der Kapellengemeinde beauftragten Pfarrer kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Gemeindefürsprechers den Vorsitz im Gemeindefürsprecherrat und die Verwaltung der Kapellengemeinde, gegebenenfalls mit bestimmten Einschränkungen, übertragen.

Das Gesetz, betr. das Dienstseinkommen der Pfarrer findet auf Kapellengemeinden keine Anwendung. Nach Anhörung des Gemeindefürsprechers kann der Oberkirchenrat aber anordnen, daß die Kapellengemeinde einen Beitrag zu den Kosten der Pfarrbesoldung bis zur Höhe des Anfangspfarargehalts aufzubringen hat.

§ 7

Die Tochtergemeinden haben die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinden mit folgenden Ausnahmen:

Der Oberkirchenrat ernennt auf Vorschlag des mit der geistlichen Versorgung der Tochtergemeinde beauftragten Pfarrers einen Gemeindefürsprecher. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindefürsprechers soll in der Regel 6 betragen. Bei größeren Tochtergemeinden ist die Erhöhung auf höchstens 10 Mitglieder zulässig. Er wird bei den nächsten allgemeinen Wahlen zum Gemeindefürsprecherrat durch einen nach den Vorschriften der Gemeindefürsprecherrordnung gewählten Gemeindefürsprecher ersetzt.

Die Mitglieder der Gemeindefürsprecher sollen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Kirchenältester nach §§ 19-21 der Gemeindefürsprecherrordnung vom 25. März 1946 erfüllen.

Vorsitzender des Gemeindefürsprechers ist der Pfarrer der Muttergemeinde. Jedoch kann der Oberkirchenrat den mit der Versorgung der Tochtergemeinde beauftragten Pfarrer zum Vorsitzenden des Gemeindefürsprechers ernennen. Der Gemeindefürsprecher nimmt die Rechte des Gemeindefürsprechers wahr und erfüllt dessen Pflichten.

Der Vorschlag der Tochtergemeinden bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Der Oberkirchenrat kann anordnen, daß die Tochtergemeinde einen Beitrag zu den Kosten der geistlichen Versorgung leistet.

Die Tochtergemeinden haben nicht das Recht der Pfarrwahl.

§ 8

Die Mitglieder der Gemeindefürsprecher der Muttergemeinden und der Gemeindefürsprecher der Tochtergemeinden treten in regelmäßigen Abständen zu Beratungen zusammen. In ihnen wird die Förderung des gemeindlichen Lebens der Mutter- und Tochtergemeinden erörtert. Insbesondere werden Maßnahmen zur Schaffung eigener kirchlicher Einrichtungen der Tochtergemeinden besprochen.

§ 9

Die Regelung der kirchlichen Dienste in den Kapellen- und Tochtergemeinden erfolgt wie in den Kirchengemeinden. Gegebenenfalls trifft der Oberkirchenrat besondere Anordnungen.

§ 10

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die hinsichtlich des Verhältnisses einzelner evangelisch-lutherischer Eingewanderten zu den benachbarten nichtoldenburgischen Gemeinden etwa ferner notwendigen Vorschriften und Anordnungen zu erlassen.

§ 11

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 12

Das Gesetz tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Nr. 76.

Erste Anordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Sprengelgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 1947.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Gemäß § 11 des Gesetzes betr. die kirchlichen Sprengel in der Fassung vom 10. Mai 1947 wird angeordnet:

§ 1

Die Errichtung von Pfarrstellen in den Kapellengemeinden (§ 2 des Sprengelgesetzes) bedarf eines Beschlusses des Gemeindefkirchenrates, der den Voraussetzungen der §§ 36, 1 und 37, 2 der Verfassung entspricht.

§ 2

Mit der Verwaltung der Kapellengemeinde Lohne wird Pastor Stedebart, mit der Verwaltung der Kapellengemeinde Damme Pastor Berg, mit der Verwaltung der Kapellengemeinde Essen Pastor Kiel beauftragt.

Bei den übrigen Kapellengemeinden verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 3

Mit der Verwaltung der Tochtergemeinden (§ 3 des Sprengelgesetzes) werden beauftragt:

mit Visbek	Superintendent Hannasky, Vechta,
" Bakum	Pfarrer Mierau, Vechta
" Steinfeld	Pastor Urbshat, Steinfeld
" Garrel	Pfarrer Michalte, Cloppenburg
" Molbergen	" "
" Emstek-Cappeln	Pfarrer lic. " Fligge, Cloppenburg
" Lindern	Pastor Schulz, Lönningen
" Dinklage	" Maib, Dinklage
" Lastrup	" Kiel, Essen.

§ 4

Die mit der Verwaltung der in den §§ 2 und 3 genannten Kapellen- und Tochtergemeinden beauftragten Pfarrer schlagen dem Oberkirchenrat bis zum 15. Juni 1947 mindestens 6, höchstens 10 Personen zur Ernennung eines Gemeindeausschusses vor. Die Vorgesetzten sollen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Kirchenälteste nach § 19 bis 21 der Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946 erfüllen. Die mit der Verwaltung der Kapellen- und Tochtergemeinden beauftragten Pastoren übernehmen den Vorsitz im ernannten Gemeindeausschuß. Der Gemeindeausschuß nimmt die Rechte des Gemeindefkirchenrats auf Grund der Verfassung wahr und erfüllt dessen Pflichten.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Oberkirchenrat
Dr. J. Ehlers.

Nr. 77.

Zweite Anordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Sprengelgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 1947.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

§ 1

In den Kapellengemeinden Lohne, Damme und Essen ist die Wahl eines Gemeindefkirchenrats auf Grund der Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946 sofort durchzuführen.

§ 2

Es werden für die Durchführung der Wahlen folgende Termine bestimmt:

- a) 1. Juni, 8. Juni, 15. Juni:
Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste im Gottesdienst unter Beachtung der Ausführungsanweisungen zu § 8 der Gemeindevahlordnung.
- b) 21. Juni:
Letzter Termin der Anmeldung zur Wählerliste.
- c) 1. Juli:
Abschluß der Entscheidungen des Gemeindeausschusses über die Aufnahme in die Wählerliste.
- d) 8. Juli:
Letzter Termin für die Zustellung einer ablehnenden Entscheidung des Gemeindeausschusses.
- e) 16. Juli:
Letzter Termin für die Einreichung einer Beschwerde bei dem Kreisfkirchenrat gegen die Ablehnung der Aufnahme in die Wählerliste.
- f) 31. Juli:
Erledigung aller Beschwerden beim Kreisfkirchenrat.

g) 1. August:

Mitteilung der Gemeindeausschüsse an den Oberfkirchenrat über die Fertigstellung der Wählerlisten.

h) 3. August bis 10. August:

Auslegung der Wählerliste gemäß § 13 Gemeindevahlordnung.

i) 10. August und 17. August:

Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Beachtung der Ausführungsanweisungen zu § 24 der Gemeindevahlordnung.

k) 30. August:

Letzter Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

l) 6. September:

Abschluß der Prüfung der Wahlvorschläge durch die Gemeindeausschüsse.

m) 13. September:

Letzter Termin für die Ablehnung eines Vorgesetzten.

n) 22. September:

Letzter Termin für die Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung beim Kreisfkirchenrat.

o) 1. Oktober:

Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung durch den Kreisfkirchenrat.

p) 8. Oktober:

Aufstellung der Wählerliste durch den Gemeindefkirchenrat, evtl. Feststellung der Gewählten (§ 29 Ziffer 3 der Gemeindevahlordnung).

q) 8. Oktober:

Abschluß der Ausgabe der Wählerkarten.

r) 12. Oktober:

Bekanntgabe der Wählerlisten im Gottesdienst.

s) 19. Oktober:

Wahl der Kirchenältesten im Gottesdienst.

t) 26. Oktober:

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst.

u) 2. November:

Einführung der neugewählten Ältesten im Gottesdienst.

§ 3

Mit der Durchführung der Wahlen werden die ernannten Gemeindeausschüsse beauftragt.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Oberkirchenrat
Dr. J. Ehlers.

Nr. 78.

Zweite Ausführungsanweisung zur Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Gemäß § 52 der Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946 ordnet der Oberfkirchenrat zur Durchführung der Wahl des Gemeindefkirchenrats in der Kirchengemeinde Accum Folgendes an:

§ 1

Die Wahl des Kirchenrats erfolgt unter Beachtung des Gesetzes vom 22. Februar 1856 betr. die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amtes Ruyphausen und deren Verhältnis zur ev.-luth. Kirche des Herzogtums Oldenburg in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1925.

§ 2

Der Kirchenrat der Kirchengemeinde Accum soll demnach so zusammengefaßt werden, daß bei einer ungeraden Zahl von Kirchenältesten die Zahl der dem reformierten Bekenntnis angehörigen Kirchenältesten die Zahl der dem lutherischen Bekenntnis angehörigen um 1 übersteigt, bei gerader Gesamtzahl jedoch je die Hälfte dem einen oder dem anderen Bekenntnis angehört. Das

gleiche Verhältnis ist bei der Wahl der Ersatzältesten zu beachten. Wenn bei dem Ausfall eines Kirchenältesten ein Ersatzältester nachrückt und der gemäß § 43 der Gemeindewahlordnung nachrückende Älteste einem anderen Bekenntnis angehört als der bisherige Kirchenälteste, so ist er zu übergeben und der nächste heranstehende Ersatzälteste gleichen Bekenntnisses zu berufen.

Auch bei der Berufung von Ersatzältesten gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung ist die bekenntnismäßige Zusammenlegung des Kirchenrates zu berücksichtigen.

§ 3

In der Erklärung gemäß § 7 der Gemeindewahlordnung werden die Worte „evangelisch-lutherischen“ ersetzt durch das Wort „reformatorischen“.

§ 4

In § 21 der Gemeindewahlordnung werden im Gelübde der Kirchenältesten die Worte „evangelisch-lutherischen“ durch das Wort „reformatorischen“ ersetzt.

§ 5

Für die Durchführung der Wahl des Gemeindefkirchenrats in der Kirchengemeinde Accum werden folgende Termine bestimmt:

a) 1. Juni, 8. Juni, 15. Juni:

Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste im Gottesdienst unter Beachtung der Ausführungsanweisungen zu § 8 der Gemeindewahlordnung.

b) 21. Juni:

Letzter Termin der Anmeldung zur Wählerliste.

c) 1. Juli:

Abschluß der Entscheidungen des Gemeindeausschusses über die Aufnahme in die Wählerliste.

d) 8. Juli:

Letzter Termin für die Zustellung einer ablehnenden Entscheidung des Gemeindeausschusses.

e) 16. Juli:

Letzter Termin für die Einreichung einer Beschwerde bei dem Kreiskirchenrat gegen die Ablehnung der Aufnahme in die Wählerliste.

f) 31. Juli:

Erledigung aller Beschwerden beim Kreiskirchenrat.

g) 1. August:

Mitteilung des Gemeindeausschusses an den Oberkirchenrat über die Fertigstellung der Wählerlisten.

h) 3. bis 10. August:

Auslegung der Wählerliste gemäß § 13 Gemeindewahlordnung.

i) 10. August und 17. August:

Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Beachtung der Ausführungsanweisungen zu § 24 der Gemeindewahlordnung.

k) 30. August:

Letzter Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

l) 6. September:

Abschluß der Prüfung der Wahlvorschläge durch den Gemeindeausschuß.

m) 13. September:

Letzter Termin für die Ablehnung eines Vorgeschlagenen.

n) 22. September:

Letzter Termin für die Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung beim Kreiskirchenrat.

o) 1. Oktober:

Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung durch den Kreiskirchenrat.

p) 8. Oktober:

Aufstellung der Wählerliste durch den Gemeindefkirchenrat, evtl. Feststellung der Gewählten (§ 29 Ziffer 3 der Gemeindewahlordnung).

q) 8. Oktober:

Abschluß der Ausgabe der Wählerkarten.

r) 12. Oktober:

Bekanntgabe der Wählerlisten im Gottesdienst.

s) 19. Oktober:

Wahl der Kirchenältesten im Gottesdienst.

t) 26. Oktober:

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst.

u) 2. November:

Einführung der neugewählten Ältesten im Gottesdienst.

§ 6

In der Kirchengemeinde Accum ist bis zum 31. Dezember 1947 eine Erhebung über den Bekenntnisstand der für die Eintragung in die Wählerliste in Frage kommenden Gemeindeglieder gemäß § 3 bis 5 der Gemeindewahlordnung durch Befragung der Gemeindeglieder durchzuführen. Bei der Ermittlung ist festzulegen, ob es sich um einheimische Gemeindeglieder oder um neu zugezogene Vertriebene handelt.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers.

Nr. 79.

Gesetz über Verlängerung des Gesetzes vom 26. März 1946, betr. vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Pfarrstellenbesetzungsrechts.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landesynode als Gesetz was folgt:

Einziger Artikel.

In § 7 des Gesetzes vom 26. März 1946, betr. vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Pfarrstellenbesetzungsrechts (Ges. u. V.B. XIII. Nr. 26) wird das Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes auf den 30. Juni 1948 festgesetzt.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 80.

Gesetz, betr. den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1947 bis 31. März 1948.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landesynode als Gesetz was folgt:

Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1947 bis 31. März 1948.

Einnahmen

Rap. Tit.	R.M.	R.M.
I Aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre		
1 Überschuß	80 000,-	
2 Rückstände	-,-	80 000,-
II Aus eigenem Vermögen		
1 Zinsertrag des Landeskirchenfonds .	7 300,-	
2 Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	-,-	
3 Erträge aus den der Gesamtkirche ge- hörigen Grundstücken	5 000,-	12 300,-
III Aus Beiträgen und Abgaben		
1 Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	30 000,-	
2 Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsberechtigte Organisten und Ruster	900,-	
zu übertragen	30 900,-	92 300,-

Rap. Tit.		R.M.	R.M.	Rap. Tit.		R.M.	R.M.
	Abertrag	30 900,-	92 300,-		Abertrag		850 300,-
3	Beiträge der Kapellengemeinden zur Aufbringung des Diensteinkommens der Pfarrer	1 600,-		V	Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand		
4	Beitrag der Evangelischen Krankenhausstiftung zum Dienst Einkommen des Landespfarrers für Innere Mission	2 000,-		1	Unterstützungen für Geistliche und deren Hinterbliebene sowie für geistliche Hilfskräfte	9 200,-	
5	Prüfungsgebühren	100,-		2	Umzugskosten für Geistliche	4 000,-	
6	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	-,-		3	Vertretungskosten für Geistliche	2 000,-	
7	Gebühren der Beratungsstelle für Friedhofskunst	200,-		4	Ausgaben für die Fortbildung der Geistlichen	1 000,-	16 200,-
8	Gebühren für Zulassungskarten der Friedhofsgärtner	-,-		VI	Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden		
9	Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Unterstützung der Ostpfarrer usw.	40 000,-	74 800,-	1	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsberechtigter Organisten und Küster		
IV	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse (sog. Baukschulden) ..		48 600,-	a)	Ruhegehälter	1 400,-	
V	Aus Umlagen		733 000,-	b)	Witwen- und Waisengelder ...	-,-	
VI	Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung		300,-	2	Beihilfen zur Organistenbesoldung an leistungsschwache Kirchengemeinden	2 000,-	
			949 000,-	3	Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten	100,-	3 500,-
	Ausgaben			VII	Zur Unterstützung und Förderung kirchlicher Einrichtungen und Ausgaben in den Gemeinden		
I	Fehlbetrag aus dem Vorjahre		-,-	1	Beihilfen an Kirchengemeinden für Bau- und Instandsetzungskosten ..	20 000,-	
II	Landeskirchenleitung und allgemeine kirchliche Verwaltung			2	Besondere Bedürfnisse der pfarramtlichen Bedienung von Diaspora-, Siedlungsgebieten und dergl.	500,-	
1	Landessynode	12 000,-		3	Für Diasporazwecke besonderer Art ..	1 500,-	22 000,-
2	Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats	73 600,-		VIII	Für innerkirchliche Arbeiten		
3	Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen			1	Innere Mission	6 000,-	
a)	Ruhegehälter und Wartegelder	26 800,-		2	Jugendarbeit		
b)	Witwen- und Waisengelder ...	10 900,-		a)	Landesjugendpfarramt	8 700,-	
4	Dienststräume	2 300,-		b)	Zuschuß für das Jugendheim Blochhaus Althorn	7 000,-	
5	Geschäftsbedürfnisse	16 000,-		3	Soziale Arbeit der Landeskirche	5 400,-	
6	Reisekosten	6 000,-		4	Versorgung der schulentlassenen Taubstummen	400,-	
7	Kirchenvisitationen	400,-		5	Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte	300,-	27 800,-
8	Kreissynoden	400,-		IX	Vom Staate übernommene Ausgaben		9 100,-
9	Theologische Prüfungskommission ...	200,-		X	Sonstige Ausgaben		
10	Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst	1 400,-		1	Für die Evangelische Kirche in Deutschland	10 500,-	
11	Bücherei	300,-		2	Zinsen- und Tilgungsdienst für gesamt kirchliche Schuldverpflichtungen	2 000,-	
12	Lasten und Abgaben für den der Gesamtkirche gehörigen Grundbesitz sowie Ausgaben für seine bauliche Unterhaltung	4 000,-	154 300,-	3	Zinsen für Kassenkredite	-,-	
III	Vorbildung der Geistlichen			4	Verfügungsfonds	2 000,-	
1	Zuschuß zum Seminar am Quellenweg	3 000,-		5	Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kirchengemeinden	2 000,-	
2	Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	1 000,-	4 000,-	6	Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	3 600,-	20 100,-
IV	Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes			XI	Rückstände	-,-	-,-
1	Gesekliche Anteile an der Pfarrbesoldung (Dienstalters- und Kinderzulagen)	158 000,-		XII	Verbleibender Überschuß	-,-	-,-
2	Pfarrbesoldungsbeihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden	36 000,-					949 000,-
3	Besoldung der Vikare, Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger	16 000,-					
4	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes						
a)	Ruhegehälter und Wartegelder	130 000,-					
b)	Witwen- und Waisengelder ...	189 000,-					
5	Beihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden zur Besoldung von geistlichen Hilfskräften	20 000,-					
6	Unterstützung der Ostpfarrer	70 000,-					
7	Unterstützung der Empfänger kirchlicher Versorgungsbezüge und der Pfarrervertrauen aus den Ostgebieten zu übertragen	73 000,-	692 000,-				
			850 300,-				

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 81.

Gesetz, betr. die kirchliche Besteuerung.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1

Die durch das Gesetz vom 27. März 1946 für das Rechnungsjahr 1946/47 getroffene Regelung der kirchlichen Besteuerung gilt mit nachstehenden Änderungen ab 1. April 1947 bis auf weiteres.

§ 2

Soweit die Einkommensteuer als Maßstab für die kirchliche Besteuerung dient, ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1929, betreffend die kirchliche Besteuerung, die Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend, welche den vergangenen Steuerabschnitt erfaßt. Abweichungen bestimmt der Oberkirchenrat.

§ 3

Der § 4 des Gesetzes vom 14. April 1936, betreffend die kirchliche Besteuerung, in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1940 fällt weg.

§ 4

Bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe III (Personen, denen Kinderermäßigung zusteht) mit einem Jahres-Bruttoeinkommen von mehr als 5000 RM wird die Einkommensteuer als Maßstab für die Kirchensteuer gekürzt, und zwar

bei 1 Kind	um 10 %,
bei 2 Kindern	um 20 %,
bei 3 Kindern	um 30 %,
bei 4 Kindern	um 40 %,
bei 5 und mehr Kindern	um 50 %,

jedoch nicht unter den Einkommensteuerbetrag, der bei einem Jahres-Bruttoeinkommen von 5000 RM. bei gleicher Kinderzahl zu entrichten wäre.

§ 5

Der § 5 des Gesetzes vom 9. März 1938, betreffend die kirchliche Besteuerung, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1943 erhält folgende Fassung:

Die Einkommen (Lohn-) Steuer kommt als Maßstab für die Kirchensteuer nur insoweit in Ansatz, als sie einen Betrag von 30 % des steuerpflichtigen Einkommens nicht übersteigt.

§ 6

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 7

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Änderungen und Ergänzungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen und dabei die erforderlichen Änderungen in der Fassung vorzunehmen.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 82.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend die Fassung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Auf Grund der Ermächtigung des § 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1947 betreffend die kirchliche Besteuerung ab 1. April 1947 wird das Gesetz vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Änderungen und Ergänzungen in nachstehender Fassung bekannt gemacht.

Oldenburg, den 10. Mai 1947.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Gesetz

betreffend die kirchliche Besteuerung.

I. Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden.

§ 1

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihres Bedarfs Steuern zu erheben, soweit ihre sonstigen Einkünfte nicht ausreichen.

II. Steuerpflicht.

§ 2

Steuerpflichtig sind:

1. alle Gemeindeglieder,
2. die außerhalb der Gemeinde wohnenden bekenntnisangehörigen natürlichen Personen auf Grund des § 6.

§ 3

Die Steuerpflicht beginnt oder endet (in der Regel) mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Vorgang folgt, durch den die Steuerpflicht zum Entstehen oder Erlöschen gebracht wird.

Für Gemeindeglieder, die aus einem anderen Kirchengebiet ziehen, in welchem die Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren erfolgt, oder die in ein solches Kirchengebiet verziehen, beginnt oder erlischt die Steuerpflicht insoweit mit dem Zeitpunkt, an welchem der Kirchensteuerlohnabzug endet oder beginnt.

Tritt ein Gemeindeglied aus der Kirche aus, so erlischt seine Steuerpflicht mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Austrittserklärung. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Steuern und Abgaben bleibt auch nach dem Erlöschen der Steuerpflicht bestehen.

III. Umlegung der Kirchensteuer.

A. Verteilungsmaßstab.

1. Baulast.

§ 4

Zur Baulast gehören:

1. die Kosten des Grunderwerbs, des Baues und der Unterhaltung der kirchlichen Gebäude (Kirchen, Glockentürme, Pfarr- und Küsterhäuser usw.) und deren Zubehör, sowie der Friedhöfe,
2. die auf den kirchlichen Gebäuden nebst Zubehör ruhenden Abgaben und Lasten der Kirchengemeinde,
3. die Kosten der Abtragung und Verzinsung von Anleihen, die zur Bestreitung der vorstehend unter 1 genannten Bedürfnisse aufgenommen sind,
4. ein verhältnismäßiger Teil der Kosten der Rechnungsführung, falls die Gemeindevertretung dies beschließt,
5. die Entschädigung der Kirchenbeamten für fehlende Dienstwohnung nebst Garten.

§ 5

Die Baulast wird nach den Steuermaßbeträgen für die Grundsteuer gemäß dem Reichsgesetz vom 1. Dezember 1936 aufgebracht.

Von der Besteuerung sind ausgenommen diejenigen Grundstücke, die nach §§ 4 bis 6 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt 1936 Seite 986) von der Grundsteuer befreit sind.

§ 6

Durch Beschluß des Kirchenrats können alle bekenntnisangehörigen außerhalb der Gemeinde wohnenden natürlichen Personen mit ihren in der Gemeinde belegenen Grundstücken zu der Baulast in derselben Weise wie die Gemeindeglieder herangezogen werden.

§ 7

Die auf dem Grundbesitz lastenden Kirchensteuern können sowohl von demjenigen Bekenntnisangehörigen gefordert werden, der als Eigentümer oder als Besitzer des Grundstücks im Kataster eingetragen ist, als zunächst auch von demjenigen, welcher das Grundstück nutzt.

2. Persönliche Kirchenlast.

§ 8

Persönliche Kirchenlast ist jede nicht zur Baulast gehörige Kirchenlast.

§ 9

Die persönliche Kirchenlast wird von den Gemeindegliedern aufgebracht:

1. nach der Einkommen- (Lohn-) Steuer oder der Vermögenssteuer oder einer besonderen Maßstabsteuer für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, wobei bei jedem Gemeindegliede der höchste dieser Maßstäbe in Ansatz kommt. Der Hebesatz ist bei allen Maßstäben gleich.
2. durch Grundbeträge gemäß § 14.

Der Oberkirchenrat kann im Verwaltungswege anordnen, daß die Vermögensteuer nicht zur Anwendung kommt.

§ 10

Dient die Einkommensteuer als Maßstab der Besteuerung, ist die Veranlagung maßgebend, welche den vergangenen Steuerabschnitt erfaßt. Vergangener Steuerabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist der Steuerabschnitt, der in dem, dem laufenden Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahre geendet hat. Für Lohnsteuerpflichtige tritt dabei insoweit an die Stelle der Veranlagung zur Einkommensteuer die Lohnsteuer des abgelaufenen Kalenderjahres.

Bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe III (Personen, denen Kinderermäßigung zusteht) mit einem Jahres-Bruttoeinkommen von mehr als 5000 RM. wird die Einkommensteuer als Maßstab für die Kirchensteuer gekürzt, und zwar

bei 1 Kind	um 10 %,
bei 2 Kindern	um 20 %,
bei 3 Kindern	um 30 %,
bei 4 Kindern	um 40 %,
bei 5 und mehr Kindern	um 50 %,

jedoch nicht unter den Einkommensteuerbetrag, der bei einem Jahres-Bruttoeinkommen von 5000 RM. bei gleicher Kinderzahl zu entrichten wäre.

Die Einkommen- (Lohn-) Steuer kommt als Maßstab für die Kirchensteuer nur insoweit in Ansatz, als sie einen Betrag von 30 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens nicht übersteigt.

§ 11

Dient die Vermögensteuer als Maßstab der Besteuerung, ist die letzte vor der Festsetzung der Kirchensteuer vorgenommene Veranlagung maßgebend.

§ 12

Für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe wird eine besondere Maßstabsteuer entsprechend der Größe der Stelle und der durchschnittlichen Güte des Landes in folgender Weise ermittelt:

Auf Grund der Bewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz werden drei Güteklassen gebildet, und zwar:

Güteklasse A, umfassend die Einheitswerte über je ha 2400 RM, Güteklasse B, umfassend die Einheitswerte von je ha 1001 RM bis 2400 RM,

Güteklasse C, umfassend die Einheitswerte bis einschließlich je ha 1000 RM.

Die besondere Maßstabsteuer gemäß Absatz 1 wird nur angelegt, wenn der Betrieb 2 ha übersteigt, und beträgt für jedes über 2 ha hinausgehende angefangene ha

in Güteklasse A	7,50 RM,
in Güteklasse B	6,00 RM,
in Güteklasse C	4,50 RM.

Falls die Maßstabsteuer weniger als 70,- RM beträgt, ermäßigt sie sich für Gemeindeglieder mit mehr als drei minderjährigen Kindern und für Witwen mit mehr als zwei minderjährigen Kindern um die Hälfte.

§ 13

Etwaige bei der Anwendung der Vermögensteuer und der besonderen Maßstabsteuer für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hervortretende besondere Härten sind vom Kirchenrat dadurch zu beseitigen, daß unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse des Steuerpflichtigen der Steuerbetrag angemessen ermäßigt wird. Dabei sind besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Gemeindegliedes wesentlich beeinträchtigen, gebührend zu berücksichtigen.

Insbefondere kommt Absatz 1 zur Anwendung bei landwirtschaftlichen Eigenbetrieben, welche eine Verschuldung über 50 % des Einheitswertes aufweisen; ebenfalls bei Pächtern, wenn diese dem Kirchenrat eine übermäßige Belastung nachweisen.

§ 14

Alle Gemeindeglieder, die eigenes Einkommen haben oder erwerbstätig sind, haben zur persönlichen Kirchenlast einen Grundbetrag zu entrichten.

Der Grundbetrag beträgt jährlich 2 RM und, wenn das Einkommen 3600 RM übersteigt, jährlich 4 RM. Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen des vergangenen Steuerabschnitts; nur unter den in § 15 bestimmten Voraussetzungen ist das Einkommen des laufenden Steuerabschnitts maßgebend.

Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, sind von der Zahlung des Grundbetrages befreit.

Arbeitslosen- und Krisenunterstützung sowie Bezüge, die auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne des Absatz 1.

Das Aufkommen an Grundbeträgen verteilt sich auf die Landeskirche und die einzelnen Kirchengemeinden in demselben Verhältnis wie das übrige Aufkommen zur persönlichen Kirchenlast.

§ 15

Abweichend von § 10 und § 11 wird die Steuergrundlage gemäß §§ 16 bis 18 ermittelt, wenn

1. die Steuerpflicht eines Gemeindegliedes durch Zuzug aus dem Auslande im laufenden Rechnungsjahre neu begründet wird, oder
2. für eine Ehefrau oder sonstige Haushaltsangehörige die Voraussetzungen, unter denen ihre Veranlagung zur Einkommensteuer nach den maßgebenden Bestimmungen zusammen mit der des Haushaltsvorstandes zu erfolgen hat, im Laufe des Rechnungsjahres in Fortfall kommen, oder
3. im Laufe des Rechnungsjahres sich die Einkommensquellen eines Gemeindegliedes wesentlich ändern und dadurch sein Jahreseinkommen voraussichtlich um mindestens ein Fünftel höher oder niedriger wird, als das im vergangenen Steuerabschnitt bezogene. Eine wesentliche Veränderung der Einkommensquellen im Sinne dieser Bestimmung liegt namentlich vor, wenn das Gemeindeglied eine Erbschaft antritt, ein Geschäft, einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb übernimmt oder aufgibt, seinen Beruf wechselt oder wenn es als Lohn- oder Gehaltsempfänger erstmalig eingestellt wird oder als solcher seine Tätigkeit endgültig aufgibt oder als Beamter in den Ruhestand versetzt wird.

§ 16

In den Fällen des § 15 wird die Einkommensteuer, soweit sie als Maßstab der Besteuerung dient, nach dem Jahreseinkommen ermittelt, das das Gemeindeglied nach dem Eintritt der in § 15 bestimmten Voraussetzungen voraussichtlich beziehen wird. Falls das Finanzamt Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer neu festgesetzt hat, sind sie der Ermittlung zugrunde zu legen; andernfalls ist das Jahreseinkommen vom Kirchenrat auf sonstige Weise zu ermitteln. In denjenigen Fällen des § 15, in denen für die Maßstabsteuer das steuerbare Vermögen die Grundlage bildet, ist dieses vom Kirchenrat zu ermitteln, soweit es bei der Veranlagung zur Kirchensteuer noch nicht festgestellt ist.

Die Veranlagung nach Absatz 1 erfolgt für den Rest des Rechnungsjahres vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der in § 15 bestimmten Voraussetzungen folgt. Sie bedarf im Falle des § 15 Ziffer 3 eines Antrages des Gemeindegliedes, falls es beim Eintritt der Veränderung bereits zur Kirchensteuer des laufenden Jahres veranlagt war und die Veranlagung den veränderten Verhältnissen entsprechend herabgesetzt werden soll; der Antrag ist spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Veränderung zu stellen.

Absatz 1 gilt auch für das Rechnungsjahr, das auf den Eintritt der in § 15 bestimmten Voraussetzungen folgt, soweit das Jahresergebnis einer Veranlagung zur Einkommensteuer, welches die veränderten Verhältnisse berücksichtigt, noch nicht vorliegt. In diesem Falle sind für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahreseinkommens die bei Beginn des Rechnungsjahres bekannten Verhältnisse maßgebend.

§ 17

Die nach § 16 festgesetzte Steuer ist auf Antrag des Gemeindegliedes nachträglich zu berichtigen, wenn sich

1. nach der ersten Veranlagung zur Einkommensteuer, bei der die veränderten Verhältnisse für ein volles Jahr berücksichtigt sind,
2. oder, soweit die Besteuerung nach dem Maßstabe der Vermögensteuer erfolgt ist, nach der ersten Veranlagung zur Vermögensteuer

ergibt, daß die zugrunde gelegte Maßstabsteuer mindestens um ein Fünftel höher ist als bei Berücksichtigung der vorstehend bezeichneten Veranlagungen. Für Lohnsteuerpflichtige tritt dabei an die Stelle der Veranlagung zur Einkommensteuer die Lohnsteuer, welche erstmalig die veränderten Verhältnisse für ein volles Kalenderjahr berücksichtigt. Der Antrag auf Berichtigung ist vom Gemeindegliede innerhalb einer Frist von drei Monaten zu stellen, und zwar nach Zustellung des Einkommensteuerbescheides oder von Lohnsteuerpflichtigen nach Schluß des Kalenderjahres oder in den Fällen der vorstehenden Ziffer 2 nach Zustellung des Vermögensteuerbescheides.

Liegen die Voraussetzungen für eine nachträgliche Berichtigung der Kirchensteuer vor, so wird die Maßstabsteuer auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Veranlagungen für den gesamten Zeitraum, für den eine Veranlagung gemäß § 16 erfolgt ist, neu festgesetzt.

§ 18

Ist im Einzelfall ein Gemeindeglied am 1. September des laufenden Rechnungsjahres noch nicht zur Einkommensteuer für den vergangenen Steuerabschnitt veranlagt, so kann das Gemeindeglied vorläufig auf Grund der Maßstabsteuer veranlagt werden, die für die Veranlagung zur Kirchensteuer des Vorjahres gegolten hat.

Die endgültige Veranlagung zur Kirchensteuer ist von Amtswegen vorzunehmen, sobald die maßgebende Einkommensteuerveranlagung durchgeführt ist. Gegen die vorläufige Veranlagung sind die gleichen Rechtsmittel zulässig, wie sie für die endgültige Veranlagung gegeben sind.

§ 19

Haushaltungsvorstand, Ehefrau und minderjährige Kinder, die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer gemeinsam zu veranlagten sind und demgemäß auch zur Kirchensteuer gemeinsam veranlagt werden, haften für die gemeinsam festgesetzte Kirchensteuer als Gesamtschuldner.

§ 20

Eine Ehefrau, die Mitglied der Kirche ist, während ihr Ehemann der Kirche nicht angehört, hat an Kirchensteuern die Hälfte des Betrages zu entrichten, der sich für beide Ehegatten ergeben würde, falls auch der Ehemann zur Kirchensteuer zu veranlagten wäre. Wenn jedoch die Ehefrau selbst Einkommen- oder Vermögensteuer zu entrichten hat und die danach berechnete Kirchensteuer höher ist als der in Satz 1 bestimmte Betrag, ist der höhere Betrag zu entrichten.

Absatz 1 gilt nicht, falls der Ehemann einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts angehört.

B. Selbständige Einnahmen.

§ 21

Bei Feststellung des Voranschlages wird bestimmt, inwieweit die selbständigen Einnahmen der Kirchengemeinden der persönlichen Kirchenlast oder der Baulast zugute kommen sollen.

C. Besondere Bestimmungen.

§ 22

Wenn besondere Verhältnisse eine von den Vorschriften der §§ 5 und 9 abweichende Bestimmung der Besteuerungsgrundlage gebieten, kann sie durch Beschluß des Kirchenrats mit Genehmigung des Oberkirchenrats vorgenommen werden.

§ 23

Wenn Einrichtungen oder Aufwendungen in besonders hervorragendem Maße einem Teil der Kirchengemeinde zugute kommen, so kann die Kirchengemeinde mit Genehmigung des Oberkirchenrats für einen bestimmten Zeitraum eine entsprechende besondere Belastung dieses Teiles beschließen.

IV. Verfahren.

§ 24

Die Kirchensteuern sind für das vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen gleichmäßig umzulegen.

Der Ansatz erfolgt ohne Rücksicht auf den Termin der Ausschreibung oder Fälligkeit für alle während des Rechnungsjahres zu erhebenden Kirchensteuern nach Verhältnis der Zeit der Steuerpflicht.

§ 25

Die vom Kirchenrat aufgestellten Steuerlisten werden nach öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht auf 14 Tage ausgelegt. Sie werden, soweit Erinnerungen nicht vorgebracht oder sofort erledigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung für vollstreckbar erklärt und dem Kirchenrechnungsführer zur Hebung überwiesen.

Nach erfolgter Vollstreckbarkeitserklärung der Steuerlisten sind Erinnerungen gegen die Höhe des Ansatzes nicht mehr zulässig.

§ 26

Von der Auslegung der Steuerlisten gemäß § 25 kann auf Beschluß des Kirchenrats abgesehen werden. Es gelten dann die folgenden Vorschriften:

1. Jedem Gemeindeglied werden der von ihm zu entrichtende Steuerbetrag und die für die Steuerberechnung maßgebende Steuergrundlage schriftlich mitgeteilt.
2. Gegen die Veranlagung ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen einem Monat seit Zusendung der Steuermittelteilung beim Kirchenrat einzulegen. Auf die Einspruchsfrist soll in der Steuermittelteilung hingewiesen werden.

§ 27

Über nicht sofort erledigte Erinnerungen und über Einsprüche beschließt der Kirchenrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuß.

§ 28

Gegen den Beschluß des Kirchenrats kann Beschwerde beim Oberkirchenrat erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Die Beschwerde ist binnen weiterer zwei Wochen zu begründen (§ 136 der Kirchenverfassung).

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Gemeindeglied ist verpflichtet, auf Verlangen seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingehend darzulegen und nachzuweisen.

§ 29*)

Eine Entscheidung des Oberkirchenrats, die auf die Beschwerde eines Gemeindegliedes über seine Heranziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer ergeht, kann von dem Gemeindegliede durch Rechtsbeschwerde beim Obergerverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

- a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder
- b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung des Oberkirchenrats.

§ 30

Tritt im Laufe des Rechnungsjahres ein Umstand ein, welcher die bisherige Steuerpflicht aufhebt oder ändert, so hat das Gemeindeglied dem Kirchenrate hiervon Anzeige zu machen. Bis zum Ende des Monats, in welchem die Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der bisherigen Steuer gefordert werden.

§ 31

Kirchensteuern können sowohl bei gänzlicher Übergehung als bei zu geringem Ansatz nachgefordert werden. In beiden Fällen ist die Nachforderung auf das Rechnungsjahr, in welchem sie geltend gemacht wird, und auf das vorhergehende Rechnungsjahr beschränkt.

Für einen längeren Zeitraum kann eine Nachforderung nur dann geltend gemacht werden, wenn nach den Bestimmungen der staatlichen Steuergesetze eine Nachzahlung von Steuerbeträgen, nach welchem die Kirchensteuern bemessen werden, rechtskräftig verfügt worden ist. In diesen Fällen geschieht die Nachforderung für den Zeitraum, auf den sich die Verpflichtung zur Nachzahlung der staatlichen Steuer erstreckt.

§ 32

Zur Hebung ausgeschriebene Kirchensteuern verfahren in zwei Jahren, vom Ablauf des Rechnungsjahres an gerechnet, in welchem sie fällig waren. Sie können nicht mehr angefordert werden.

Die Verjährung wird durch Aufforderung zur Zahlung oder durch Stundung unterbrochen. Sie beginnt wieder nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist.

§ 33

Die staatlichen Steuerausnahmestimmungen finden auf rückständige Kirchensteuern Anwendung.

§ 34

Den kirchlichen Organen und ihren Mitgliedern, sowie den bei der Veranlagung beteiligten Beamten ist es untersagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Gemeindegliedes unbefugt zu offenbaren.

V. Schlußbestimmung.

§ 35

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Ausführung, Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Er kann bestimmen, inwieweit Ausnahmen und Abweichungen stattfinden und kann insbesondere auch Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen.

*) Verordnung des Oberkirchenrats vom 16. 9. 29.

Nr. 83.

Verordnung über die Versetzung von Pfarrern und Kirchenbeamten in den Wartestand.

Oldenburg, den 4. Juni 1947.

Gemäß § 128 der Verfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses verordnet:

§ 1.

Ein Pfarrer oder ordinierter Hilfsprediger oder ein Kirchenbeamter, der während des Krieges zur Wehrmacht einberufen war, kann in den Wartestand versetzt werden, wenn

- a) bei Wehrmachtsangehörigen, die sich vermutlich auf dem östlichen oder südöstlichen Kriegsschauplatz befanden, bis zum 1. Juni 1947,
- b) bei anderen Wehrmachtsangehörigen bis zum 1. April 1947 bei keinem seiner nächsten Angehörigen eine zuverlässige Nachricht über ihn eingegangen ist.

§ 2.

Die Versetzung in den Wartestand erfolgt nach Anhörung des Gemeindefkirchenrats und der nächsten Angehörigen durch den Oberkirchenrat.

§ 3.

Der Wartestand beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Wartestand den nächsten Angehörigen mitgeteilt wurde. Der Wartestand endet mit der Rückkehr des Pfarrers oder Kirchenbeamten.

§ 4.

Für die Zeit des Wartestandes erhalten die Bezugsberechtigten die bisherigen Bezüge.

§ 5.

Rehrt ein in den Wartestand versetzter Pfarrer oder Kirchenbeamter zurück, so sind ihm vom Tage des Eintreffens im Gebiet der Kirche die ruhegehaltensfähigen Dienstbezüge zu gewähren, die ihm zustehen würden, wenn er während der ganzen Zeit seiner Abwesenheit im Kirchendienst gestanden hätte.

§ 6.

Ein auf Grund dieser Verordnung in den Wartestand versetzter Pfarrer hat Anspruch darauf, daß ihm bei seiner Rückkehr nach Möglichkeit eine Pfarrstelle in seiner bisherigen Gemeinde übertragen wird. Ist das nicht möglich, so ist seine Bewerbung um eine andere Pfarrstelle bevorzugt zu behandeln.

§ 7.

Die Besetzung der auf Grund dieser Verordnung freiwerdenden Pfarrstellen erfolgt durch den Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses. Der Oberkirchenrat ist berechtigt, von einer Ausschreibung der Pfarrstelle abzusehen.

§ 8.

Der Gemeindefkirchenrat kann fordern, daß der Pfarrer, den der Oberkirchenrat ernennen will, in der Gemeinde eine Predigt und eine Katechese hält.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1947 in Kraft.

Oldenburg, den 4. Juni 1947.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers.

Nr. 84.

Berichtigung zu Nr. 61, Band XIII, 9. Stück, Seite 58.

In der Überschrift tritt an die Stelle des Wortes „Verordnung“ das Wort „Anweisung“. Die Einleitung der Anweisung von „Gemäß § 128“ bis „folgendes an“ fällt weg. An Stelle des Einleitungsabsatzes treten die Worte: „Gemäß § 129 der Verfassung erläßt der Oberkirchenrat zur Ausführung der §§ 31, 7 und 107, 1 der Kirchenverfassung folgende Anweisung:“.

Oldenburg, den 4. Juni 1947.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers.

Nr. 85.

Verfügung des Oberkirchenrats, betr. kirchliche Amtshandlungen.

Oldenburg, den 4. Juni 1947.

Immer wieder kommen Anfragen an uns, ob bestimmte Amtshandlungen unter gewissen Voraussetzungen zu gewähren oder zu versagen sind, auch Beschwerden darüber, daß verschiedene Pfarrer in solchen Fragen nach verschiedenen Grundsätzen handeln und da-

durch die nach strengerem Grundsätzen verfahrenenden Amtsbrüder unberechtigten Vorwürfen aussetzen. Eine umfassende Ordnung des kirchlichen Lebens, die als zweiter Teil der Kirchenordnung der Synode vorgelegt werden soll, wird alle diese Fragen in ihrem inneren Zusammenhang regeln. Einige Fragen bedürfen einer sofortigen Klärung; wir ordnen daher an, daß für die Zeit, bis eine Ordnung des kirchlichen Lebens durch eine künftige Synode als Kirchengesetz beschlossen wird, in den strittigen Fällen nach folgenden Grundsätzen verfahren wird.

1.

Wenn eine Amtshandlung auf Grund eines Dimissoriale (Verfassung § 47) von einem anderen als dem zuständigen Pfarrer vollzogen wird, so ist immer der zuständige Pfarrer verantwortlich für die Prüfung der Frage, ob die Amtshandlung unter den vorliegenden Umständen gewährt werden soll. Das Dimissoriale kann also unter keinen Umständen einem Pfarrer die Erlaubnis geben, eine Amtshandlung zu vollziehen, die der zuständige Pfarrer nach gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse glaubt versagen zu müssen. Die Rücksicht auf die Amtsbrüder und auf die Ordnung der Gesamtkirche muß es jedem Pfarrer verbieten, eine Amtshandlung, für die er nicht zuständig ist, ohne Dimissoriale zu vollziehen.

2.

Es ist allgemein anerkannter kirchlicher Grundsatz, daß die Kirche an solchen, die nicht Glieder einer christlichen Kirche sind, nicht zu handeln hat. Es kann also bei einer Eheschließung, wenn der eine Ehegatte aus der Kirche ausgetreten ist, die kirchliche Trauung nicht gewährt werden; und ebenso muß die kirchliche Bestattung von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, regelmäßig versagt werden; das gleiche gilt natürlich bei Kindern, die durch schuldhaftes Versäumen der Eltern nicht getauft worden sind. Es gibt Fälle, in denen der Pfarrer sich verpflichtet fühlt, ohne Amtskleidung im Haus eine Andacht zu halten oder am Grabe ein Gebet zu sprechen, um den Angehörigen den Trost des christlichen Glaubens in dieser Stunde nicht zu versagen. Doch muß eine solche Form der Beteiligung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und es muß deutlich zu erkennen sein, daß es sich dabei nicht um eine Umgehung jenes Grundsatzes handelt; eine Beerdigung in voller Form, nur ohne Talar, zu halten, ist unstatthaft.

3.

Die Taufe darf nach allgemein kirchlichen Grundsätzen nur gewährt werden, wenn nach gewissenhafter Prüfung die Erziehungsberechtigten eine Gewähr für die evangelische Erziehung des Kindes geben. Das bedeutet im einzelnen:

a) In keinem Falle darf ein Kind gegen den Willen der Erziehungsberechtigten getauft werden. Wer in diesem Sinne als der Erziehungsberechtigte anzusehen ist, ergibt sich aus dem Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921.

b) Ob im einzelnen Falle die evangelische Erziehung als gewährleistet angesehen werden darf, muß gegebenenfalls der zuständige Pfarrer in begründetem seelsorgerlichem Urteil entscheiden.

c) Die Tatsache, daß sich die Eltern nicht haben kirchlich trauen lassen, ist nicht unter allen Umständen ein zwingender Grund, die Taufe des Kindes zu versagen. Es ist anzustreben, daß solche Eltern die Taufe des Kindes als Anlaß benutzen, ihre Trauung nachholen zu lassen, und es ist im einzelnen Fall zu prüfen, ob beide Handlungen im äußeren Zusammenhang zu vollziehen sind. Doch lassen sich Fälle denken, wo Eltern eine solche Nachholung der Trauung ablehnen, während doch ihr kirchliches Verhalten mindestens im gleichen Maß wie in anderen Fällen auf eine evangelische Erziehung des Kindes hoffen läßt. Es wird empfohlen, in zweifelhaften Fällen eine Entscheidung des Gemeindefkirchenrates darüber herbeizuführen, ob die Taufe eines Kindes aus einer nicht kirchlich eingetragenen Ehe zu gewähren oder zu versagen ist.

d) In allen solchen Fällen ist auf die Wahl kirchlich zuverlässiger Paten besonders zu dringen.

4.

Die Taufe in Krankenhäusern und Entbindungsheimen soll nur in Fällen der eigentlichen Nottaufe vollzogen werden. Es ist entschieden darauf zu dringen, daß die Taufe in der Heimatgemeinde vollzogen wird, in der die Eltern des Täuflings wohnen. Wenn aus besonderen Gründen die Taufe im Krankenhaus erbeten wird, hat sich der für die Seelsorge in dem betreffenden Krankenhaus zuständige Pfarrer, soweit irgend möglich, durch vorherige Anfrage bei dem Pfarramt der Heimatgemeinde zu vergewissern, ob alle Voraussetzungen für die Taufe gegeben sind, und sich ein Dimissoriale des für die Taufe zuständigen Heimatpfarrers zu beschaffen.

Wenn die Umstände ausnahmsweise eine Taufe im Krankenhaus rechtfertigen, muß die Mutter vorher eine Erklärung unterzeichnen, wonach sie (gegebenenfalls auch der Vater des Kindes) Glied der evangelischen Kirche und entschlossen ist, ihr Kind als Glied der evangelischen Kirche zu erziehen und der christlichen Unterweisung zuzuführen. Wenn möglich soll eine solche Erklärung auch von dem Vater des Kindes unterzeichnet werden.

Der Vollzug einer Taufe im Krankenhaus ist in jedem Falle dem zuständigen Heimatpfarramt nachträglich anzuzeigen und dabei die Namen der Paten mitzuteilen; die von der Mutter unterzeichnete Erklärung ist der Mitteilung beizufügen.

5.

Aber den Sinn der Konfirmation besteht in der evangelischen Kirche keine einmütige theologische Auffassung. Doch ist es allgemein anerkannt, daß nur konfirmierte Glieder der Kirche zum Patenamte zugelassen werden dürfen; es entspricht der gleichen Auffassung der Konfirmation als einer Einsegnung zu den aus dem allgemeinen Priestertum erwachsenden Rechten und Pflichten, daß ein Nicht-Konfirmierter auch nicht kirchlich getraut werden kann. Wer sich der Konfirmation entzogen und es auch in den letzten Jahren versäumt hat, sich zu einer nachträglichen Konfirmation zu melden und darauf vorbereiten zu lassen, von dem wird die Kirche, wenn sie sich selbst ernst nehmen will, auch nicht das Versprechen einer christlichen Führung der Ehe entgegennehmen können. Die Konfirmation ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden; die nachgeholt Konfirmation schließt in höherem Maße, als es bei 13- bis 14jährigen Kindern der Fall sein kann, eine eigene Entscheidung und ein eigenes Bekenntnis in sich; es besteht kein Grund, nicht auch Personen, die über 20 Jahre alt sind, nach gehöriger Vorbereitung zu konfirmieren. Es wird empfohlen, die Gemeinden gelegentlich in Bibelstunden oder in Abkündigungen darauf hinzuweisen, daß Nicht-Konfirmierte nicht kirchlich getraut werden können.

6.

Die Frage, ob geschiedenen Personen bei ihrer Wiederverheiratung die kirchliche Trauung gewährt werden soll, bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung und einer kirchengesetzlichen Regelung, damit nicht die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe durch eine allzu bereitwillige Gewährung der kirchlichen Trauung in Frage gestellt wird. Bis zum Erlaß einer allgemeinen kirchlichen Ordnung ist jedenfalls in den Fällen die Trauung zu versagen, wo der eine Gatte nachweisbar durch schweres sittliches Verschulden die Scheidung seiner früheren Ehe herbeigeführt hat.

7.

Diese vorläufigen Bestimmungen sind dem Gemeindefkirchenrat mitzuteilen und auch sonst in der Gemeinde bekanntzumachen, um überall den Sinn für kirchliche Ordnung und Zucht zu wecken und um Forderungen und Wünschen vorzubeugen, die um der kirchlichen Ordnung willen nicht gewährt werden können.

Oldenburg, den 4. Juni 1947.

Oberkirchenrat
D. Stählin

Nr. 86.

Anordnung des Oberkirchenrats betr. Bildung der Kreissynoden.

Oldenburg, den 19. Juni 1947.

Gemäß § 3 des Gesetzes betr. Einberufung einer kirchenordnenden Landesynode vom 10. Mai 1947 ordnet der Oberkirchenrat folgendes an:

Bis zum 1. September 1947 wählen die Gemeindefkirchenräte oder in Kapellen- und Tochtergemeinden die ernannten Gemeindefkirchenräte gemäß § 59 der Verfassung aus ihrer Mitte die Mitglieder der Kreissynode. Die Kreissynoden treten im Laufe des Monats September 1947 zusammen; um Überschneidungen zu vermeiden, sind die vorgesehenen Termine für den Zusammentritt der

Kreissynoden von den Kreisfarrern bis zum 15. August 1947 an den Oberkirchenrat mitzuteilen.

Oldenburg, den 19. Juni 1947.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nachrichten.

Ernannt:

zum 1. Juni 1947

Pfarrer Armin Fligge in Brake gemäß Gesetz vom 26. März 1946 zum Pfarrer in Cloppenburg,

Pfarrer Günther Michalke in Cloppenburg gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der neugegründeten Pfarrstelle daselbst;

zum 15. Juni 1947

die Pfarrer Edmund Daus und Lothar Ahne und der Hilfsprediger Friedrich Haas in Sedderwardergröden-Voslapp gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zu Pfarrern daselbst,

Pfarrer Gerhard Stähler in Oldenburg-Osternburg gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der neugegründeten 3. Pfarrstelle daselbst,

Pfarrer Heinz Weise in Zwischenahn gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der neugegründeten 2. Pfarrstelle in Zwischenahn;

zum 1. Juli 1947

Pfarrer Friedrich Gehrmann aus Reinfeld, Kreis Schivelbein i. P. (geboren 14. 12. 1909, ordiniert 16. 3. 1936), gemäß Gesetz vom 26. März 1946 zum Pfarrer der neugegründeten 2. Pfarrstelle in Brake.

Eingeführt wurden:

am Himmelfahrtstage, dem 15. Mai 1947, der Pfarrer Gerhard Wintermann, bisher in Cloppenburg, in Großenkneten.
der Vakanzprediger Detlef Garduhn in Elsfleth,
am Sonntag Exaudi der Pfarrer Karl Ketelhut in Neuenhinterf,

am 1. Pfingsttag, 24. Mai 1947, der Pfarrer Heinrich Wibel in Accum,

am 2. Pfingsttag der Pfarrer Dr. Johannes Schmidt aus Wiefelstede in Varel,

und der Pfarrer Gerhard Aden aus Delmenhorst in Schortens,

am Sonntag Trinitatis dem 1. Juni 1947 der Pfarrer August-Wilhelm Schmidt in Wiefelstede,

am 10. Juni 1947 die Pfarrer Armin Fligge und Günther Michalke in das Pfarramt in Cloppenburg.

Die Einrichtung folgender neuer Pfarrstellen wurde genehmigt: Brake II, Zwischenahn II, Cloppenburg II, Osternburg III, Wildeshausen II und Sedderwardergröden-Voslapp II.

Beauftragt:

zum 1. Juli 1947

Pfarrer Ernst Lorenz in Accum mit der geistlichen Versorgung der Tochtergemeinde Bakum bei Vechta.

Die 1. theologische Prüfung hat am 16. Mai 1947 bestanden Dr. phil. Wolfgang Rautsch aus Bremen.

Vikar Dr. Rautsch ist dem Pfarrer Riemer in Oldenburg zur weiteren Ausbildung zugewiesen.

Die Wohnung des Bischofs D. Stählin ist nicht mehr Dobbenstraße 19, sondern Unter den Eichen 30.